

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2P zwischen Göschenen und Andermatt

vom 9. April 2014

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
104 Absatz 3 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September
1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A2P in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- von km 1.218 bis km 5.100: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A2P in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 5.100 bis km 0.930: 60 km/h

II

Überholen verboten für mehrspurig fahrende Motorfahrzeuge (Signal 2.44) auf der Nationalstrasse A2P in Fahrtrichtung Süd, von km 1.218 bis km 5.100.

Überholen verboten für mehrspurig fahrende Motorfahrzeuge (Signal 2.44) auf der Nationalstrasse A2P in Fahrtrichtung Nord, von km 5.100 bis km 0.000.

Verboten für Fahrräder (Signal 2.05) auf der Nationalstrasse A2P in Fahrtrichtung Süd, von km 0.120 bis km 5.100.

III

Die Verkehrsbehinderung gilt vom Mai 2014 bis ca. Ende 2019.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

29. April 2014

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger